

Kulturausschuss Hainstadt

Satzung

Satzung des Kulturausschusses Hainstadt

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Kulturausschuss Hainstadt**" – nachfolgend kurz **Kulturausschuss** genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63512 Hainburg, Hess. - Ortsteil Hainstadt.
3. Der Verein wurde am 23.03.1951 gegründet.
4. Der Verein ist unter dem Registerblatt 5273 im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“. In abgekürzter Form „e.V.“
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

1. Zweck des **Kulturausschusses** ist der Zusammenschluss aller Vereine, Verbände und Clubs des Ortsteils Hainstadt der Gemeinde Hainburg, die die von der Satzung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.
2. Der **Kulturausschuss** dient nur dem örtlichen sportlichen und kulturellen Geschehen und greift nicht in überörtliche Vereinsvereinbarungen ein.

§ 3

Aufgaben

Der **Kulturausschuss** hat die Aufgabe:

1. Die kulturellen, sportlichen und sozialen Belange und das Gemeinwohl im Hainburger Ortsteil Hainstadt zu fördern.
2. Einen Jahresveranstaltungskalenders aufzustellen und dabei zwischen den Hainstädter Vereinen und Verbänden koordinierend mit zu wirken.
3. Bei Großveranstaltungen eines Mitglieds gegenseitige Hilfe zu gewähren und diese gegebenenfalls zu organisieren.
4. Bei Konflikten zwischen Mitgliedern vermittelnd zu wirken.
5. Bei Jubiläums-Veranstaltungen eines Mitglieds im Auftrage aller Mitglieder die Gratulation zu überbringen und das vorgesehene Geschenk zu überreichen.
6. Im Rahmen des Zweckes und der Aufgaben Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.
7. Die Mitglieder in erforderlichen Fällen gegenüber der Gemeinde Hainburg und anderen Institutionen zu vertreten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Vereine, Verbände, Clubs oder örtliche Kirchengemeinden werden, deren satzungsgemäßer Sitz im Ortsteil Hainstadt der Gemeinde **Hainburg** liegt und die überwiegend örtlich wirken. Sie werden nachfolgend kurz Mitglied genannt.

Vereine, Verbände, Clubs und örtliche Kirchengemeinden, die nach 1976 gegründet wurden und demnach ihren satzungsgemäßen Sitz in Hainburg haben, können Mitglied werden, wenn sie im Ortsteil Hainstadt wirken.

Alle Mitglieder müssen die von dieser Satzung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, sich zu den Grundsätzen und Zielen des **Kulturausschusses** zu bekennen und diese Satzung anerkennen.

2. Natürliche Personen, parteipolitische Vereinigungen und juristische Personen, Unternehmen sowie auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtete Religionsgemeinschaft und Organisationen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Vereine, Verbände, Clubs und örtlichen Kirchengemeinden, können kein Mitglied werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorsitzenden des **Kulturausschusses** zu richten. Dem Antrag ist eine kurze Darstellung der Aufgaben und Ziele sowie die Satzung des Bewerbers beizufügen.
2. Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Erneute Antragstellung ist möglich
4. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel mit dem Tage der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Das neue Mitglied erhält eine Satzung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1 Liquidation eines Mitgliedes
Wird ein Mitgliedsverein aufgelöst (liquidiert), so scheidet er zum Zeitpunkt der Liquidation aus der Gemeinschaft aus.
 - 1.2 Erklärung des Austritts
Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorsitzenden zu erklären.
 - 1.3 Ausschluss
 1. Ein Mitglied kann aus **dem Kulturausschuss** ausgeschlossen werden, wenn es gegen Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung des **Kulturausschusses** verstößt oder **dreimal** hintereinander unentschuldigt an den Sitzungen nicht teilgenommen hat.
 2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit **2/3 Mehrheit** der anwesenden Mitglieder.
 3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder gegen eine formlose Empfangsbescheinigung zuzustellen.
 4. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig und wird mit dem Tag der Zustellung rechtswirksam. Die Einspruchsmöglichkeiten und der Rechtsweg sind ausgeschlossen.
 5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte.
Das Mitglied hat ohne besondere Aufforderung alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des **Kulturausschusses** unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mitglied nicht zu.
 6. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Zwecke und die Aufgaben des **Kulturausschusses** zu fördern und sich an der organisatorischen Arbeit zu beteiligen. Dies gilt in besonderem Maße für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder eines Mitglieds des **Kulturausschusses** können in ein Amt des **Kulturausschusses** gewählt werden.
3. Jedes Mitglied des **Kulturausschusses** hat das Recht, Anträge in mündlicher oder schriftlicher Form an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet,
 - a. alle Mitglieder des **Kulturausschusses** zu achten,
 - b. das Ansehen des **Kulturausschusses** zu wahren und zu fördern,
 - c. die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des **Kulturausschusses** zu beachten,
 - d. Änderungen der Rechtsverhältnisse eines Mitgliedes dem Vorstand mitzuteilen,
 - e. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - f. nach Übernahme eines Amtes, die damit übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen,
 - g. die Meldung der festgelegten Vereinstermine unverzüglich schriftlich vorzunehmen.

§ 8 Beiträge und Finanzierung

1. Der Kulturausschuss finanziert seinen laufenden Geschäftsbetrieb durch Zuwendungen der Gemeinde, Erträgen aus Vermögen und Spenden. Beiträge werden dafür *nicht* erhoben.
2. Für zusätzliche Aufgaben erhebt der Kulturausschuss bei seinen Mitgliedern eine Umlage die in Ihrer Höhe auf **50€** begrenzt ist.
3. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit Wirkung zum folgenden Geschäftsjahr. Die Umlage kann entfallen, wenn es die finanzielle Situation des Kulturausschusses zulässt.
4. Die Umlage wird im Bankeinzugsverfahren (SEPA-Verfahren) mittels Lastschrift eingezogen

§ 9 Verwendung der Finanzen

1. Das Vermögen des **Kulturausschusses** ist vom Vorstand nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten.
2. Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben kann der Vorstand die hierfür erforderlichen Mittel verausgaben. Insbesondere ist das Vermögen zu verwenden für:
 - a. Die Begleichung der mit der Geschäftsführung verbundenen Kosten,
 - b. Die Deckung von Jubiläumszuwendungen.
Im Namen aller Mitglieder werden vom Vorstand des **Kulturausschusses** folgende Jubiläumszuwendungen (in Form von Bargeld) überreicht:
Bei Jubiläen für das 25jährige Bestehen oder ein Vielfaches, eines Mitgliedes und erforderlichenfalls zusätzlich ein Blumengebinde, über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Vorstand.
 - c) den Ankauf eines Kranzes beim Ableben des Vorsitzenden eines Mitglieds oder einer anderen Persönlichkeit, die sich in besonderer Weise um **den Kulturausschuss** verdient gemacht hat.

- d) Geschenke anlässlich besonderer Leistungen eines Mitgliedes einer im Sinne des § 4 d. S. dem **Kulturausschuss** angehörenden Organisation.
- e) Durchführung von Veranstaltungen.

§ 10 Organe

Organe des **Kulturausschusses** sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des **Kulturausschusses**. Sie ist als ordentliche (§12 Abs. 1) oder als außerordentliche (§ 12 Abs. 3) Versammlung einzuberufen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von **3 Wochen** an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder Mailadresse einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens **zweimal** jährlich einzuberufen. Die erste Versammlung eines jeden Kalenderjahres ist die Jahreshauptversammlung. Orte und Zeitpunkte werden vom Vorstand festgelegt.
3. Im Übrigen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, verlangen.

§ 13 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen stimmberechtigten Delegierten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen.
3. Die Versammlungen **des Kulturausschusses** sind öffentlich, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der Versammlung nichts anderes beschließt.
4. Gäste der Mitgliederversammlung haben **kein** Abstimmungs- und Wahlrecht.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche und organisatorische Fragen **des Kulturausschusses**, insbesondere solche, die mit den im § 3 genannten Aufgaben in Zusammenhang stehen sowie über Anträge der Mitglieder.
2. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

(1) Die Erörterung und die Beschlussfassung über

- a. den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden,
- b. den Geschäftsbericht des Kassenverwalters,
- c. die Genehmigung der Protokolle,

- d. Satzungsänderungen,
- e. die Aufnahme neuer Mitglieder,
- f. den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6.

- (2) Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- (3) die Wahl des Vorstandes
- (4) die Wahl der Kassenprüfer
- (5) die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

- 1. **Abstimmungen** und **Wahlen** werden grundsätzlich offen (per Akklamation) durchgeführt, auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt oder gewählt werden

§ 16 Protokoll der Beschlüsse

- 1. Über die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

17 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des **Kulturausschusses** gem. **§ 26 BGB** besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der Kassenverwalterin/ dem Kassenverwalter
 - d) der Schriftführerin/ dem Schriftführer
- 2. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem bis zu 5 Beisitzer an
- 3. Nach außen hin wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder gemäß § 17 Ziff. 1 vertreten
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden **für zwei Jahre** gewählt. Eine Wiederwahl ist für alle Vorstandsmitglieder möglich.
- 5. Der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sind jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder abwählbar. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 12 der Satzung einzuberufen.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des **Kulturausschusses**. Er hat alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, durchzuführen und gewissenhaft zu erfüllen.
- 2. Der Vorstand regelt die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung.

§ 19
Auflösung des Kulturausschusses

1. Die Auflösung des **Kulturausschusses** ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dieses beantragen und die Mitgliederversammlung es mit 3/4 der erschienenen Delegierten beschließt.
2. Ist die Auflösung des **Kulturausschusses** beschlossen, so hat der Vorstand die Auflösung durchzuführen. Ist der Vorstand hierzu nicht mehr in der Lage, so hat dieselbe Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu wählen.
3. Die Liquidatoren entscheiden einstimmig.
4. Im Falle der Auflösung des **Kulturausschusses** fällt das Vermögen der politischen Gemeinde Hainburg zu, die es dann einer Nachfolgeorganisation wieder zur Verfügung stellt.

§ 20
Schlussbestimmungen/Satzungsänderung

1. Diese Satzung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und durch sie zu beschließen. Sie gilt als angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Delegierten für sie entscheidet.
2. Satzungsänderungen bzw. die Änderung des Zwecks des **Kulturausschusses** können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 22
Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde in ihrer jetzigen Form von der Mitgliederversammlung am 27.09.2017 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.
2. Die Satzung von 21.04.1951 mit den Änderungen vom 25.02.1991 sowie vom 12. November 2002 und vom 23.04. 2009 und 26.09.2013 und 16.12. 2015 verliert mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Hainburg-Hainstadt, den 27.09.2017

Volker Jäkel
Vorsitzender

N.N.
stellvertretender
Vorsitzender

Siglinde Hiller
Kassenverwalterin

Peter Anderlohr
Schriftführer